

Satzung des Fußballclub Oberstdorf 21 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Fußballclub Oberstdorf 21 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberstdorf / Allgäu
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er pflegt und fördert den Fußballsport und erzieht seine jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder halten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen sich ergebenden Überschüsse sind ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Fußballsport im allgemeinen, oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben.
2. Ein früherer Vorsitzender kann dadurch geehrt werden, dass er von der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt wird. Der Ehrenvorsitzende kann Sitz und Stimme in der Vorstandschaft erhalten. Hierzu ist ein Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Die Dauer des Sitz- und Stimmrechtes erstreckt sich nur auf die Amtszeit der beschließenden Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Aufnahme-Antrag

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung zu Händen des Vorstandes erreicht, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Antragsteller die noch nicht volljährig sind, benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt auf eigenen Wunsch. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod oder den Ausschluss des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet vorläufig die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds muss über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig entschieden werden.
3. Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das angefangene Kalenderjahr voll zu entrichten.

§ 7 Vereinsvermögen

Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied verliert jedes Recht auf das Vereinsvermögen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 8 Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt, soweit eine Änderung notwendig ist.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Allgäuer Anzeigenblatt und auf der Homepage des FC Oberstdorf unter <https://fc-oberstdorf.de/> einzuberufen.

Jährlich muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, in der folgende Punkte der Tagesordnung behandelt werden müssen:

- a) Rechenschaftsbericht oder Kassenbericht
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Die turnusmäßig fälligen Wahlen
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen:
 - a) wenn es im Vereinsinteresse liegt
 - b) wenn es mindestens 5 Vorstandsmitglieder oder 40% der Vereinsmitglieder verlangen
 - c) zur Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.
 3. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 1 Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Schriftführer
 - f) den Beiräten
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einfache Mehrheit genügt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung gewählt werden.
3. In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) Schatzmeister
- c) der Schriftführer
- d) Beiräte

In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

- a) ein Stellvertreter
 - b) der Jugendleiter
 - c) die zu ergänzenden Beiräte
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen, aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem Stellvertreter. Jeder hat Einzel- Vertretungsbefugnis und hat die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu beachten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Im Innenverkehr können Sie auch ein anderes Vorstandsmitglied mit ihrer Vertretung beauftragen.
2. Der Kassier hat die allgemeinen Kassengeschäfte zu erledigen. Insbesondere hat er für die rechtzeitige Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Für Zahlungen bis zu 500 € sind zwei Unterschriften erforderlich. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, sowie der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Für höhere Beträge ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der hat bei Bedarf dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.
3. Der Schriftführer hat alle für den Verein wichtigen Begebenheiten zu protokollieren. Insbesondere über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Im Einvernehmen mit der Vorstandschaft fungiert er als Geschäftsführer.
4. Strengste Neutralität ist bei religiösen, rassistischen und politischen Angelegenheiten zu wahren.

§ 13 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ungeachtet dessen werden den Organen des Vereins notwendige Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagen-erstattung sind zulässig soweit sie in schriftlicher Form zwischen dem Mitglied und der Verein vereinbart wurden. (gemäß § 3 Nr. 26a EStG)

§ 14 Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus:

- a) einem Vereinsmitglied
- b) dem Trainer
- c) dem Spielführer

§ 15 Vorstandsbeschlüsse

1. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend

ist.

3. Bei Stimmengleichheit gelten die Beschlüsse als abgelehnt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Eine Änderung der Satzung ist möglich, wenn 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

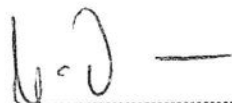
Satzungsänderungen können auch beschlossen werden, wenn Sie auf der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt werden.

§ 18 Auslösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibender Vermögenswert fällt an den Markt Oberstdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat zur Förderung des Sports.

Die vorliegende neue Satzung wurde am 10.05.2019 von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.

Oberstdorf, den 10.05.2019



.....
Hansjörg Donderer
(1. Vorstand)